



Entwurf vom 5. Dezember 2022
(Konsultation)

Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017¹ wird wie folgt geändert:

Art. 38b Festsetzung der Einmalvergütung für Anlagen nach Artikel 71a EnG

¹ Die Einmalvergütung für Anlagen nach Artikel 71a EnG wird anhand einer Wirtschaftlichkeitsrechnung berechnet.

² Sie wird in Höhe der ungedeckten Kosten festgesetzt und beträgt maximal 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

Gliederungstitel nach Art. 46h

6. Abschnitt: Gesuchsverfahren für Anlagen nach Artikel 71a EnG

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 6. Abschnitts

Art. 46i Gesuch

¹ Das Gesuch um Einmalvergütung für Anlagen nach Artikel 71a EnG ist beim BFE einzureichen.

² Es kann erst gestellt werden, wenn das Projekt öffentlich aufgelegt wurde.

³ Es hat sämtliche Angaben und Unterlagen nach Anhang 2.1 Ziffer 5.1 sowie eine Wirtschaftlichkeitsrechnung zu enthalten.

SR

¹ SR 730.03

4 Die Wirtschaftlichkeitsrechnung ist anhand der Vorgaben für die Berechnung der ungedeckten Kosten in Anhang 4 zu erstellen.

Art. 46j Zusicherung dem Grundsatz nach

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 71a Absatz 2 EnG voraussichtlich erfüllt und stehen genügend Mittel zur Verfügung, so sichert das BFE die Einmalvergütung mit einer Verfügung dem Grundsatz nach zu und setzt Folgendes fest:

- a. die voraussichtliche Höhe der Einmalvergütung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen anrechenbaren Investitionskosten und der zu erwartenden ungedeckten Kosten zum Zeitpunkt der Zusicherung dem Grundsatz nach;
- b. den Höchstbetrag, den die Einmalvergütung nicht überschreiten darf in Höhe von 60 Prozent der voraussichtlich anrechenbaren Investitionskosten;
- c. den Zahlungsplan gemäss Artikel 46g.

Art. 46k Inbetriebnahmefrist

¹ Mindestens zehn Prozent der geplanten Gesamtleistung der Anlage hat bis zum 31. Dezember 2025 Elektrizität ins Stromnetz einzuspeisen.

² Die vollständige Inbetriebnahme hat bis zum 31. Dezember 2028 zu erfolgen.

³ Kann bis zu diesem Zeitpunkt nur ein Teil der ursprünglich geplanten Anlage in Betrieb genommen werden, erfüllt dieser Teil für sich aber die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 71a Absatz 2 EnG, so wird die Einmalvergütung anteilmässig für den bis dahin in Betrieb genommenen Teil berechnet und gewährt.

Art. 46l Inbetriebnahmemeldung

¹ Nach der vollständigen Inbetriebnahme ist dem BFE eine Inbetriebnahmemeldung einzureichen.

² Wurde bis zum 31. Dezember 2028 nur ein Teil der ursprünglich geplanten Anlage in Betrieb genommen, so hat die Inbetriebnahmemeldung für diesen Teil zu erfolgen.

³ Die Inbetriebnahmemeldung hat die Angaben und Unterlagen nach Anhang 2.1 Ziffer 5.2 zu enthalten.

Art. 46m Bauabschlussmeldung

¹ Spätestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme ist dem BFE eine Bauabschlussmeldung einzureichen.

² Diese muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. eine detaillierte Baukostenabrechnung;
- b. eine Auflistung der anrechenbaren und der nicht anrechenbaren Investitionskosten.

³ Wurde bis zum 31. Dezember 2028 nur ein Teil der ursprünglich geplanten Anlage in Betrieb genommen, so hat die Bauabschlussmeldung bis zum 31. Dezember 2029

zu erfolgen und es sind nur die Kosten für diesen Teil der Anlage in die Baukostenabrechnung und die Auflistung der anrechenbaren und der nicht anrechenbaren Investitionskosten aufzunehmen.

Art. 46n Erstrecken der Frist zur Einreichung der Bauabschlussmeldung

Das BFE kann die Frist für das Einreichen der Bauabschlussmeldung auf Gesuch des Antragstellers erstrecken, wenn:

- a. die Frist aus Gründen, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat, nicht eingehalten werden kann; und
- b. das Gesuch vor Ablauf der Frist eingereicht wird.

Art. 46o Meldung der Nettoproduktion und der Winterproduktion

Nach dem dritten vollen Betriebsjahr ist dem BFE die jährliche Nettoproduktion der Anlage seit der vollständigen Inbetriebnahme oder des bis zum 31. Dezember 2028 in Betrieb genommenen Anlagenteils sowie die Stromproduktion im Winterhalbjahr (1. Oktober–31. März) pro kW installierte Leistung zu melden.

Art. 46p Definitive Festsetzung der Einmalvergütung

¹ Sobald die Bauabschlussmeldung und die Meldung der Nettoproduktion vorliegen, prüft das BFE, ob auch zu diesem Zeitpunkt noch sämtliche Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 71a Absatz 2 EnG erfüllt sind.

² Die ungedeckten Kosten werden aufgrund der definitiven anrechenbaren Investitionskosten und der gemeldeten durchschnittlichen jährlichen Nettoproduktion gestützt auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme oder am 31. Dezember 2028 bei nur teilweiser Inbetriebnahme, neu berechnet.

³ Gestützt auf das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 und die Berechnung nach Absatz 2 wird die definitive Höhe der Einmalvergütung festgesetzt.

Art. 46q Gestaffelte Auszahlung der Einmalvergütung

¹ Die Einmalvergütung nach Artikel 71a EnG kann in mehreren Tranchen ausbezahlt werden.

² Das BFE setzt den Zeitpunkt für die Auszahlung der einzelnen Tranchen und die Höhe der pro Tranche auszuzahlenden Beträge einzelfallweise in der Zusicherung nach Artikel 46j fest (Zahlungsplan).

³ Die letzte Tranche darf erst nach der definitiven Festsetzung der Einmalvergütung ausbezahlt werden. Bis dahin dürfen maximal 80 Prozent der in der Zusicherung nach Artikel 46j festgesetzten voraussichtlichen Höhe der Einmalvergütung ausbezahlt werden.

Gliederungstitel nach Art. 46q

7. Abschnitt: Bemessungskriterien

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 7. Abschnitts

Art. 46r Anrechenbare Investitionskosten

Anrechenbar sind die Investitionskosten nach Artikel 61 Absätze 1–3.

Art. 46s Nicht anrechenbare Kosten

Nicht anrechenbar sind insbesondere Kosten:

- a. für den Erwerb von Grundeigentum;
- b. für Verfahren und die anwaltliche Vertretung im Zusammenhang mit Einsprachen und Beschwerden.

Art. 46t Berechnung der ungedeckten Kosten

¹ Die ungedeckten Kosten berechnen sich nach Anhang 4.

² Das BFE stellt die nötigen Grundlagen und Formulare für die Berechnung der ungedeckten Kosten zur Verfügung.

Art. 98 Abs. 7

⁷ Zu den Einmalvergütungen für Anlagen nach Artikel 71a EnG publiziert es pro Anlage:

- a. den Namen oder die Firma des Betreibers sowie den Standort der Anlage;
- b. die Anlagenleistung;
- c. das Datum der vollständigen Inbetriebnahme;
- d. die bei Gesuchseinreichung erwartete Jahres- und Winterproduktion;
- e. die zum Zeitpunkt der definitiven Festsetzung der Einmalvergütung effektiv gemessene durchschnittliche Jahres- und Winterproduktion;
- f. die Höhe der Einmalvergütung;
- g. den Förderanteil im Verhältnis zu den anrechenbaren Investitionskosten;
- h. die viertelstündlich gemessenen Produktionsdaten.

II

Die Anhänge 2.1 und 4 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 2.1
(Art. 36, 38 und 41–45)

Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Klammerverweis bei Anhangnummer

(Art. 36, 38, 41–45, 46i und 46l)

Ziff. 5

5 Gesuch und Inbetriebnahmemeldung für Anlagen nach Artikel 71a EnG

5.1 Das Gesuch für Anlagen nach Artikel 71a EnG hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a. Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen der berechtigten Person und den Standort der Anlage;
- b. einen Projektbeschrieb, der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Einmalvergütung erfüllt werden;
- c. das eingereichte Baugesuch;
- d. eine detaillierte Auflistung der Investitionskosten, aufgeteilt in anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten;
- e. eine Berechnung der ungedeckten Kosten;
- f. Grundbuchauszug oder gleichwertiges Dokument, das eine eindeutige Identifizierung des Grundstücks und der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zulässt;
- g. geplante Leistung;
- h. geplantes Inbetriebnahmedatum
- i. erwartete jährliche Stromproduktion, berechnet nach den Vorgaben des BFE;
- j. erwartete Stromproduktion im Winterhalbjahr (1. Oktober–31. März) pro kW installierte Leistung;
- k. geplanter Inhalt der wissenschaftlichen Begleitung;
- l. Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer;
- m. Produzentenkategorie.

5.2 Inbetriebnahmemeldung

Die Inbetriebnahmemeldung hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a. Inbetriebnahmedatum;
- b. Abnahmeprotokoll mit detaillierter Beschreibung oder Sicherheitsnachweis nach Artikel 37 NIV inklusive Mess- und Prüfprotokolle;
- c. allfällige Änderungen gegenüber den im Gesuch gemachten Angaben;

- d. Beglaubigung der Anlagedaten gemäss Artikel 2 Absatz 2 HKSV.

Ziff. 6

6 Nutzungsdauertabelle für Anlagen nach Artikel 71a EnG

Für die Berechnung der ungedeckten Kosten bei Anlagen nach Artikel 71a EnG wird von der folgenden Nutzungsdauer der einzelnen Anlagenbestandteile ausgegangen:

Anlagenbestandteil	Jahre
Fundamente und Verankerungen	80
Metallstahlbau, Montagesysteme, Unterkonstruktion	50
Photovoltaikmodule	30
Wechselrichter	15
Generatoren, Transformatoren	40
Kraftwerksleittechnik	15
Elektroinstallationen	30
Hochspannungsausrüstung, Schaltanlagen	30
Hoch- und Mittelspannungsleitungen	50
Bauten für Transportwege und Erschliessung (Strassen, Brücken, Stützmauern, 60	
Betriebsgebäude	50
Kleinbauten (Lawinkeile, Bachbegrenzungen, Geländesicherungen, etc.)	80

Anhang 4
(Art. 63, 83, 87m, 87z^{ter})

Berechnung der ungedeckten Kosten

Klammerverweis bei Anhangnummer

(Art. 46t, 63, 83, 87m, 87z^{ter})

Ziff. 3

3 Berechnung bei Photovoltaikanlagen nach Artikel 71a EnG

- 3.1 Bei Anlagen nach Artikel 71a EnG setzen sich die anrechenbaren Geldabflüsse zusammen aus:
 - a. den anrechenbaren Investitionskosten;
 - b. den Kosten für den Anlagenbetrieb und den Unterhalt sowie den übrigen Betriebskosten von jährlich maximal 1 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten;
 - c. den Ersatzinvestitionen;
 - d. den Kosten für eine wissenschaftliche Begleitung in der Höhe von maximal 1 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten oder 200'000 Franken, sofern die Erkenntnisse daraus in geeigneter Form frei zugänglich publiziert werden.
- 3.2 Als anzurechnende Geldzuflüsse gelten sämtliche Geldzuflüsse, die aufgrund der Investition erzielt werden können. Sie berechnen sich gestützt auf die Nettoproduktion und die daraus bereits erzielten und voraussichtlich erzielbaren Erträgen. Die Degradation der Photovoltaikmodule wird mit einem Faktor von 0,5 Prozent pro Jahr berücksichtigt.
- 3.3 Die anrechenbaren Geldabflüsse und die anzurechnenden Geldzuflüsse sind bis zum Ende der Nutzungsdauer der zuletzt in Betrieb genommenen Photovoltaikmodule zu berücksichtigen.
- 3.4 Investitionen werden über ihre Nutzungsdauer linear abgeschrieben, und allfällige Restwerte werden am Ende der Nutzungsdauer der zuletzt in Betrieb genommenen Photovoltaikmodule als Geldzuflüsse berücksichtigt.